



## **Wichtige Informationen für Inhaberinnen und Inhaber einzeln zugeteilter Nummern**

Inhaberinnen und Inhaber einzeln zugeteilter Nummern müssen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Zuteilungsverfügung sicherstellen, auch wenn der Betrieb, die Nutzung oder Bekanntgabe der Nummern **durch Dritte** erfolgt.

Stellt das BAKOM eine Verletzung dieser Anforderungen fest, eröffnet es gegen die Inhaberin oder den Inhaber der betroffenen einzeln zugeteilten Nummern ein kostenpflichtiges Nummernwiderrufsverfahren (bei einem **Stundenansatz von 210 Franken**).

**Leiten Sie daher nachfolgende Informationen an diejenigen Personen weiter, welche die einzeln zugeteilten Nummern nutzen.**

### **Bestimmungen der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) sowie der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211)**

Bei der Bekanntgabe von 090x-Nummern gilt das Folgende:

- gemäss Art. 11a Abs. 1 PBV muss eine **kostenlose, mündliche Preisansage** erfolgen, wenn die Grundgebühr oder der Preis pro Minute 2 Franken übersteigt;
- gemäss Art. 13a PBV sowie den besonderen Nutzungsbedingungen der Zuteilungsverfügung muss **bei jeder schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe** einer 090x-Nummer die **Preisangabe** erfolgen. Bei der schriftlichen Bekanntgabe muss der Preis in mindestens der Schriftgrösse der beworbenen Nummer, gut sichtbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der beworbenen Nummer angegeben werden.

Gemäss Art. 39a und 39b FDV dürfen die Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden für Verbindungen zu 0800- und 084x-Nummern keine Zuschläge erheben und für Verbindungen zu 090x-Nummern nur den von Nummerninhabenden bekanntgegebenen Preis verrechnen (keine Zuschläge).

Demzufolge ist bei der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe einer 090x-Nummer der Hinweis, dass sich der Preis auf **Anrufe ab Festnetz bezieht, nicht anzugeben**.

Werden diese Bestimmungen verletzt, kann das zu einem kostenpflichtigen Widerrufsverfahren (bei einem **Stundenansatz von 210 Franken**) der zugeteilten Nummern führen.

Weitere Informationen zur PBV und FDV finden Sie unter:

[www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780313/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780313/index.html)

[www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20063267/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20063267/index.html)

### **Widerrufsverfahren wegen nicht bezahlter Verwaltungsgebühren oder ungültiger Adressen**

Das Nichtbezahlen der Verwaltungsgebühren kann zum Widerruf von einzeln zugeteilten Nummern führen. Durch termingerechtes Begleichen können Sie solche kostenpflichtigen Verfahren (bei einem **Stundenansatz von 210 Franken**) vermeiden.

Inhaberinnen und Inhaber einzeln zugeteilter Nummern sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie ihrer Firmenbezeichnung (z. B. bei einer Fusion) unverzüglich schriftlich dem BAKOM z. B. per E-Mail an [eofcom@bakom.admin.ch](mailto:eofcom@bakom.admin.ch) zu melden. Die „Weitergabe/Übergabe“ des Nutzungsrechts von einzeln zugeteilten Nummern an eine neue Inhaberin oder einen neuen Inhaber ist nur mit Zustimmung des BAKOM möglich (vgl. Formular für den „Übertrag einer einzeln zugeteilten Nummer“ auf der Internetseite <https://www.bakom.admin.ch/de/einzelnummern-0800-084x-090x>).

Können Verfügungen oder andere Mitteilungen wegen ungültiger Adresse nicht zugestellt werden, so kann das zu einem kostenpflichtigen Widerrufsverfahren (bei einem **Stundenansatz von 210 Franken**) der zugeteilten Nummern führen.